

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau

Verlängerung und Änderung vom 10. März 2009

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 9. Dezember 1999, vom 18. Januar 2002, vom 22. August 2002, vom 24. August 2004, vom 18. August 2005, vom 19. Februar 2007, vom 27. August 2007 und vom 20. Februar 2009¹ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gerüstbau wird bis zum 31. März 2011 verlängert.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den in Ziffer I erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für den Gerüstbau werden allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung 2008 zum Gesamtarbeitsvertrag für den Gerüstbau

Art. 17 Abs. 1, 4 und 14 Lohn (Basislöhne, Lohnklassen, Lohnauszahlung,
13. Monatslohn, Lohnanpassungen)

¹ Für die nachstehend aufgeführten Lohnklassen gelten folgende Basislöhne, auf die der Arbeitnehmer im Sinne eines Mindestlohnes Anspruch hat. Vorbehalten sind Spezialfälle nach Artikel 17 Absatz 8 dieses Vertrages. Die Basislöhne je Lohnklasse betragen für die ganze Schweiz in Schweizerfranken, im Monats- oder im Stundenlohn:

Lohnklassen				
Q	A	B 1	B 2	C
Monat/Stunde	Monat/Stunde	Monat/Stunde	Monat/Stunde	Monat/Stunde
5057.-/27.70	4850.-/26.57	4540.-/24.87	4187.-/22.94	3981.-/21.81

Der Stundenlohn errechnet sich wie folgt: Monatslohn : 182,5 = Stundenlohn
(...)

¹ BBl 1999 9783, 2002 491 6010, 2004 4845, 2005 5181, 2007 1613 6235, 2008 993

⁴ Lohnklassen: Für die in Artikel 17 Absatz 1 dieses Vertrages festgelegten Basislöhne gelten folgende Lohnklassen:

Lohnklassen	Voraussetzungen
Q Chef-Monteur Gerüstbau	Chef-Monteur als Gruppenleiter mit eidgenössischem Fachausweis, gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung in der EU oder vom Arbeitgeber als solcher eingesetzt.
A Gruppenleiter Gerüstbau	Gruppenleiter mit bestandener Ausbildung SGUV/ Polybau, gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung in der EU oder Gerüstmonteur mit entsprechender Berufserfahrung, der vor dem 1. Januar 2008 als Gruppenleiter eingesetzt wurde, sowie Gerüstmonteur mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), falls vom Arbeitgeber als Gruppenleiter eingesetzt.
B1 Gerüstmonteur	Gerüstmonteur mit Lehrabschluss (EFZ), gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung in der EU oder Gerüstmonteur mit entsprechender Erfahrung, welcher vom Arbeitgeber aufgrund guter Qualifikation von der Lohnklasse B2 in die Lohnklasse B1 befördert wurde.
B2 Gerüstmonteur	Gerüstmonteur mit Abschluss Basis-Polybaupraktiker (EBA), Fachrichtung Gerüstbau, gleichwertiger abgeschlossener Ausbildung in der EU oder Gerüstmonteur, welcher vom Arbeitgeber aufgrund guter Qualifikation von der Lohnklasse C in die Lohnklasse B2 befördert wurde.
C Gerüstbaumitarbeiter	Arbeitnehmer ohne spezielle Fachkenntnisse

(...)

¹⁴ Lohnanpassungen

1. Die effektiv ausbezahlten Löhne werden in allen Lohnklassen generell um 125 Franken pro Monat respektive 70 Rappen pro Stunde erhöht.

III

Arbeitgeber, die seit dem 1. April 2008 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 17 Absatz 14 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2011.

10. März 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

